

Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen

vom 10. Oktober 2005 in der Fassung vom 24. März 2026

Inhaltsübersicht		Seite
I.	Räumlicher Geltungsbereich	2
II.	Erlaubnisfreie Sondernutzungen	2
III.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	2
Abschnitt A:	Allgemeine Vorschriften	2
Abschnitt B:	Plakatierung auf öffentlicher Verkehrsfläche	3
Abschnitt C:	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche	5
Abschnitt D:	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Werbeeinrichtungen (Warenauslagen, Passantenstopper) auf öffentlicher Verkehrsfläche	6
Abschnitt E:	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Informationsstände und für Werbe- und Verkaufsaktionen	7
Abschnitt F:	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“	8
Abschnitt G:	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellplätze auf öffentlicher Verkehrsfläche	8
IV.	Inkrafttreten	9

Aufgrund § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 638), zuletzt geänd. durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2005, zuletzt geändert am 24. März 2026, beschlossen:

I.

Räumlicher Geltungsbereich

(Die nachfolgenden Richtlinien gelten für den öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen.

II.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfrei sind folgende Sondernutzungen:

1. Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in der Fußgängerzone, wie z. B.
 - Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
 - Pantomimen
 - Jongleure und Zauberer
 - Marionettenspieler.

2. Straßenmusik ohne Lautverstärker und Tonübertragungsgeräte aller Art an Werktagen in der Zeit von 11 Uhr bis 11.30 Uhr, 12 Uhr bis 12.30 Uhr, 15 Uhr bis 15.30 Uhr, 16 Uhr bis 16.30 Uhr, 17 Uhr bis 17.30 Uhr, 18 Uhr bis 18.30 Uhr, 19 Uhr bis 19.30 Uhr und 20 Uhr bis 20.30 Uhr ausschließlich an folgenden Plätzen:
 - Eberhardsbrücke, Abgang zur Platanenallee
 - Neckargasse, Ecke Clinicumsgasse
 - Marktplatz
 - Kornhausstraße vor dem Stadtmuseum
 - Krumme Brücke
 - Markt am Nonnenhaus, Übergang Nonnenhaus zur Metzgergasse
 - beim Nonnenhaus, Unterführung zum Alten Botanischen Garten
 - Bahnhofsallee, Unterführung zum Omnibusbahnhof
 - Holzmarkt beim Brunnen, letzte Spielzeit hier jedoch 19 Uhr bis 19.30 Uhr Die Benutzung lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt.

III.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Abschnitt A: Allgemeine Vorschriften

1. Erlaubnispflicht

Das Plakatieren, die Außenbewirtschaftung, das Aufstellen von Informationsständen, Werbeeinrichtungen und Sonnenschirmen, das Abhalten von Verkaufs- und Werbeaktionen sowie von Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche bedürfen als Sondernutzung der Erlaubnis.

2. Voraussetzungen

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge), aber auch des Straßen- und Stadtbildes nicht entgegenstehen. Durch die Sondernutzung dürfen andere Nutzungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Erlaubnis darf auch nicht erteilt werden, wenn dadurch übermäßige Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes zu befürchten sind.

3. Ruhen der Erlaubnis

Die Erlaubnis ruht, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche, wie Märkten, Bürgerfesten oder öffentliche Versammlungen.

4. Bedingungen und Auflagen

Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

5. Befristung und Widerruf

Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn den Bestimmungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.

Abschnitt B:

Plakatierung auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Plakatierung für Wahlen und Wahlveranstaltungen

Erlaubnisse werden erteilt für wahlbezogenes Plakatieren von politischen Parteien, Wählergruppen sowie einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen, längstens für die Dauer von sechs Wochen vor der Wahl.

2. Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

Erlaubnisse für die Plakatierung für Veranstaltungen werden nur erteilt an

- besonders gekennzeichneten Laternenmasten und Verkehrseinrichtungen
- genehmigten Werbeeinrichtungen wie Litfaßsäulen und Anschlagtafeln
- Großwerbetafeln an den Ortseingängen
- Straßenüberspannungen und Werbebannern nach folgender Maßgabe:

2.1 Plakatierung an Laternenmasten

2.1.1 Erlaubnisse für das Plakatieren an Laternenmasten und sonstigen Verkehrseinrichtungen können erteilt werden für folgende Straßenzüge:

- Europastraße zwischen der Auf- und Abfahrt B 28 und der westlichen Stadtgrenze
- Hagellocher Weg von der Einmündung Herrenberger Straße bis zur Einmündung „Im Weilerbach“
- Hegelstraße bis Auf- und Abfahrt L 370
- Nordring zwischen den Einmündungen Wilhelm- und Im Schönblick
- Reutlinger Straße
- Rheinlandstraße (B 28) vom Schloßbergtunnel bis zum Ortsschild
- Rümelinstraße
- Schnarrenbergstraße zwischen den Einmündungen Herrenberger Straße und Breiter Weg
- Stuttgarter Straße (vom westlichen Ortsschild bis Galgenbergkreuzung)
- Wilhelmstraße zwischen den Einmündungen Gmelinstraße und Stuttgarter Straße
- (Adlerkreuzung)
- in den Ortsdurchfahrten der Stadtteile mit Ausnahme von Bebenhausen, Lustnau und Derendingen.

2.1.2 Erlaubnisse für die Plakatierung an Laternenmasten und sonstigen Verkehrseinrichtungen in den oben genannten Straßenzügen werden nur erteilt für Veranstaltungen im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen; Ausnahmen hiervon können erteilt werden in den Stadtteilen für Veranstaltungen in angrenzenden Gemeinden.

2.1.3 Plakate sind in Folientaschen im Format DIN A1 an dem an den Masten angebrachten Hängesystem (Hängestellen) anzubringen.

2.1.4 Die Erlaubnis wird abhängig von der Anzahl der genehmigten Hängestellen längstens für die Dauer von

- zwei Wochen (20 Hängestellen je Veranstaltung) bzw.
- vier Wochen (zehn Hängestellen je Veranstaltung) erteilt.

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann ausnahmsweise eine Erlaubnis für 10 Hängestellen für die Dauer von 6 Wochen erteilt werden. Die Vergabe erfolgt in Form eines Routensystems. Die Festlegung geeigneter Routen steht im Ermessen der Verwaltung.

2.1.5 Ausnahmen von Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 können in den Stadtteilen für stadtteilbezogene Veranstaltungen zugelassen werden, die der örtlichen Gemeinschaft oder Brauch und Herkommen dienen. Ebenso können für Messen, Zirkusse und Theaterveranstaltungen, die im Stadtgebiet Tübingens stattfinden, Ausnahmen bezüglich Größe und Standort der Plakate zugelassen werden.

2.2 Plakatierung an Anschlagtafeln und Litfaßsäulen

2.2.1 Erlaubnisse werden abhängig von der Anzahl der Anschlagstellen für die Dauer von

- zwei Wochen (zehn Anschlagstellen je Veranstaltung) bzw.
- vier Wochen (fünf Anschlagstellen je Veranstaltung) erteilt.

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können ausnahmsweise fünf Anschlag stellen für die Dauer von sech Wochen genehmigt werden. Die Vergabe erfolgt in Form eines Routensystems. Die Festlegung geeigneter Routen steht im Ermessen der Verwaltung.

Abweichend hiervon wird die Verwaltung ermächtigt, mit den örtlichen Kulturveranstaltern Sondervereinbarungen zu treffen, die dem Ziel einer geordneten und stadtbildverträglichen Plakatierung dienen sollen.

2.3 Plakatierung an Großwerbetafeln an den Ortseingängen

Für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können an folgenden Standorten Großwerbetafeln mit einer Größe von maximal 2,50 m x 3,00 m aufgestellt werden:

- an der B 28 von Unterjesingen kommend/beim Handwerkerpark
- an der L 370 von Rottenburg kommend beim Bahnbetriebswerk
- an der B 27 von Dusslingen kommend am Hechinger Eck
- an der B 28 von Reutlingen kommend an der Einmündung der B 27
- an der Auffahrt der L 370 zur B 28 von Rottenburg kommend.

An den genannten Stellen sind höchstens zwei Großwerbetafeln für die Dauer von sechs Wochen vor der Veranstaltung zulässig. Finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung im Stadtgebiet Tübingens statt, kann die Anzahl der Werbemöglichkeiten mit Großwerbetafeln auf zwei Stück je Veranstaltung beschränkt werden. Die Vergabe der Standorte steht im Ermessen der Verwaltung.

2.4 Straßenüberspannungen und Werbebanner

Straßenüberspannungen und Werbebanner sind grundsätzlich nur genehmigungsfähig für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.

Straßenüberspannungen sind nur zulässig für Veranstaltungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“ und an folgenden Standorten:

- am Beginn der Langen Gasse/Ecke Grabenstraße
- am Beginn der Schmiedtorstraße/Ecke Kelternstraße

Sie sind in ihrer Gestaltung dem historischen Stadtbild anzupassen. Hinsichtlich Farbgebung und Schriftgröße sind die Vorschriften für Werbeanlagen der jeweils gültigen Stadtbildsatzung (Satzung zur Gestaltung des historischen Stadt- und Straßenbildes im Tübinger Stadtkern) analog anzuwenden.

Werbepanner sind nur an folgenden Standorten zulässig:

- an der Fußgängerbrücke Metropol (beidseitig)
- an der Fußgängerbrücke Stuttgarter Straße/B 27 auf Höhe Thomas-Mayer-Straße (beidseitig).

3. Unerlaubte Werbung

Erlaubnisse für sonstiges Plakatieren allgemeiner Art, wie Produktwerbung oder sonstige Werbung sowie Werbung mit frauenfeindlichem oder fremdenfeindlichem Inhalt werden nicht erteilt.

4. Begriff der überörtlichen Bedeutung einer Veranstaltung

Von überörtlicher Bedeutung ist eine Veranstaltung, wenn mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchenden zu rechnen ist, oder wenn der Anlass der Veranstaltung von so herausragender Bedeutung ist, dass eine Bewertung der Bedeutung der Veranstaltung allein anhand der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden nicht angemessen ist.

5. Von den Ziff. 2.3 und 2.4 können in den Stadtteilen (mit Ausnahme Bebenhausen) für stadtteilbezogene Veranstaltungen, die der örtlichen Gemeinschaft oder Brauch und Herkommen dienen, Ausnahmen zugelassen werden.

Abschnitt C:

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung von gastronomischen Betrieben auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnenden kommen kann oder dadurch empfindliche Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung beeinträchtigt werden können.
2. Eine Erlaubnis kann nur für Flächen vor der eigenen Fassade erteilt werden es sei denn es liegt eine Genehmigung des Hauseigentümers und des Erdgeschossbetriebs des benachbarten Gebäudes vor.
3. Erlaubnisse für Straßencafés innerhalb der Bebauung werden in Sondergebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten auf 23 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 24 Uhr, die in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten auf 22 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 23 Uhr, begrenzt. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen und die Betriebszeit erweitert oder eingeschränkt werden.

4. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird auf Widerruf erteilt. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Sondernutzungsgebührensatzung in einem jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid.
5. Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer sind außerhalb der Betriebszeit abzubauen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gaststättenbetreibende hierdurch unzumutbar beeinträchtigt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs sowie Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Fläche zur Außenbewirtschaftung darf maximal der baurechtlich genehmigten Fläche der Innengastronomie entsprechen. In Fällen unzumutbarer Härte für die Gaststättenbetreibende kann hiervon abgewichen werden.
7. Gaststätten können vom 1. Dezember bis 23. Dezember eine Erlaubnis für einen Verkaufsstand vor der Gaststätte erhalten; sie ist auf die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu begrenzen.

II. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung von Mischbetrieben auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für Sitzplätze auf öffentlicher Fläche kann nur erteilt werden, wenn eine Befreiung vom Altstadtbebauungsplan durch das Baurechtsamt erteilt wurde. Liegt keine Befreiung vor, können maximal zwei Stehtische im Außenbereich genehmigt werden.
2. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnenden kommen kann oder dadurch empfindliche Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung beeinträchtigt werden können.
3. Die Anzahl der Sitzplätze im Außenbereich darf nicht größer sein als die Anzahl der Sitzplätze im Inneren des Geschäfts. Wird keine Toilette bereitgestellt, dürfen insgesamt maximal 15 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich aufgestellt werden. Ist eine Toilette für die Nutzung der Gäste vorhanden, dürfen insgesamt maximal 20 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich aufgestellt werden.
4. Die Öffnungszeiten der Außengastronomie richten sich nach den regulären Ladenöffnungszeiten, maximal jedoch bis 20 Uhr. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen und die Betriebszeit erweitert oder eingeschränkt werden.
5. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird auf Widerruf erteilt. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung und erfolgt über einen jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid.
6. Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer sind außerhalb der Betriebszeit abzubauen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gewerbetreibende hierdurch unzumutbar beeinträchtigt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs sowie Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt D:

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Werbeeinrichtungen (Warenauslagen, Passantenstopper) auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an Einzelhandelsgeschäfte, die für einen Passantenstopper sowie Pflanzenkübel wird an Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten erteilt. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
2. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

3. Bebauungsplangebiet „Altstadtgebiet“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“ gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- Zulässig sind nur Warenauslagen (Waren, Warenständer, Tische, Körbe u.ä.) bis zu einer Tiefe von höchstens 0,70 m. Sie müssen in der Regel unmittelbar an der Hausfassade, vor dem eigenen Geschäft aufgestellt werden.
- In der Fußgängerzone dürfen Warenauslagen bis zu 1,5 m von der Fassade abgerückt werden, wenn straßenrechtliche und verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Darüber hinaus dürfen Warenauslagen bis zu einer Höhe von

1,0 m	nicht mehr als	70 Prozent
1,5 m	nicht mehr als	50 Prozent
2,0 m	nicht mehr als	30 Prozent

 der Fassadenlänge des zugehörigen Einzelhandelsgeschäftes einnehmen.
- Warenauslagen über 2,0 m Höhe sind unzulässig.
- Als Sonnen- bzw. Regenschutz für Warenauslagen dürfen ausschließlich Schirme oder der Stadtbildsatzung entsprechende Markisen verwendet werden; sie müssen einfarbig und frei von Werbung sein.
- Passantenstopper dürfen maximal 1,10 m hoch und 0,65 m breit sein. Sie dürfen nicht mit Vitrinen versehen und nur aus Metall oder aus mit Tafellack gestrichenem Holz sein. Auf Passantenstopper ist nur Produkt-, keine Firmenwerbung zulässig; die Nennung des Namens des zugehörigen Einzelhandelsbetriebs ist zulässig.

Abschnitt E:

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Informationsstände und für Werbe- und Verkaufsaaktionen

1. Erlaubnisse für Informationsstände werden nur an Parteien, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen und gemeinnützige Vereine und Organisationen erteilt. An den Informationsständen darf keine Mitgliederwerbung vorgenommen werden. Die Informationsstände dürfen maximal eine Fläche von 3,00 m x 6,00 m in Anspruch nehmen. Im Bereich der Fußgängerzone stehen für Informationsstände nur folgende Flächen zur Verfügung:
 - Holzmarkt/ beim Georgsbrunnen und an der Stiftskirchenmauer
 - Marktplatz/ vor dem Lamm (Mo, Mi, Fr nachmittag nach Ende Wochenmarkt)
 - Kirchgasse
 - Neckargasse/ Ecke Clinicumsgasse
 - Krumme Brücke/ beim Ammerkanal
 - Kornhausstraße/ beim Stadtmuseum
 - Neckarbrücke/ Abgang zur Platanenallee
 - Nonnenhaus/ Westeingang.
2. Erlaubnisse für gewerbliche Werbe- und Verkaufsaaktionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“ werden nur an Anliegergeschäfte, Werbegemeinschaften von diesen oder an Handels- und Gewerbevereine aus besonderem Anlass - bspw. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum, verkaufsoffene Sonntage, Straßenfeste, besonderer Beitrag zur Stadtbelebung / Attraktivitätssteigerung - erteilt. Ausnahmen können erteilt werden für:
 - Verkäufe von Obst, Gemüse, Blumen, Trockenfrüchten, einzeln verpacktes Backwerk und Molkereiprodukte in offenen Marktständen
 - zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinien bereits genehmigte Sondernutzungen.
3. Erlaubnisse für das Verteilen von Werbezetteln und -schriften können nur für Anliegergeschäfte direkt vor ihren Geschäften und für ortsansässige Gewerbetreibende auf dem Platz vor der ehemaligen Hauptpost erteilt werden.

4. Erlaubnisse für Verkaufsaktionen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“ darüber hinaus nicht erteilt. Erlaubnisse für Verkaufsaktionen ortsansässiger und nicht ortsansässiger Gewerbetreibender können auf dem Platz vor der ehemaligen Hauptpost erteilt werden.

Abschnitt F:

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“

1. Erlaubnisse können erteilt werden für
 - kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung (bspw. Stadtfest, Festival Afro Brasil)
 - sonstige Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebungs/ Attraktivitätssteigerung darstellen
 - Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen, politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen (bspw. 1. Mai des DGB)
 - Sportveranstaltungen
 - Straßenfeste von Anwohnern und/oder Gewerbetreibenden im Bereich ihres Gewerbebetriebes.
2. Die Wohnruhe der Anwohner ist durch entsprechende Auflagen zu gewährleisten. Mit diesen Auflagen ist insbesondere zu regeln, dass von den Veranstaltungen keine unzumutbaren Lärmbelastungen für die Anwohner ausgehen dürfen. Die Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere der festgelegten Endzeiten der Musikdarbietungen und der Veranstaltung kann zum Widerruf der Erlaubnis führen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Wiedererteilung einer Sondernutzungserlaubnis ganz versagt oder davon abhängig gemacht werden, dass sich der Veranstalter zur Zahlung einer Kaution verpflichtet, die einbehalten wird, wenn die festgelegten Endzeiten erneut nicht beachtet werden.

Abschnitt G:

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellplätze auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Erlaubnispflicht

Die Nutzung von Flächen des öffentlichen Verkehrsraums als Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing ist als Sondernutzung erlaubnispflichtig.

2. Voraussetzungen

Die Erlaubnisse können unter den allgemeinen Voraussetzungen von III. Abschnitt A. 2. dieser Richtlinien sowie den zusätzlich erforderlichen nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden.

2.1 Carsharing

Es müssen folgende spezielle Voraussetzungen für das Carsharing vorliegen:

- Es bedarf eines Carsharingfahrzeugs, d. h. eines Kraftfahrzeugs, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern oder Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und von diesen selbständig reserviert und genutzt werden kann.

- Das Carsharing muss von einem Carsharinganbieter durchgeführt werden. Dies ist ein Unternehmen, welches unabhängig von seiner Rechtsform Carsharingfahrzeuge zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet. Privates Carsharing fällt nicht hierunter.
- Es handelt sich um stationsbasiertes Carsharing. Dies ist ein Angebotsmodell, welches auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.
- Der Carsharinganbieter muss geeignet sein. Die Universitätsstadt Tübingen fordert das Vorliegen der Eignungskriterien aus der Anlage „Eignungskriterien“ zu § 5 Abs. 4 S. 3 des Carsharinggesetzes (CsgG) ab sofort unabhängig vom inhaltlichen Geltungsbereich des CsgG..

2.2 Flächen

- Es dürfen nur geeignete Flächen für das Carsharing verwendet werden:
- Die Stellflächen sind so zu bestimmen, dass straßenrechtlichen Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge), aber auch das Straßen- und Stadtbild nicht entgegenstehen, die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinien unter III. Abschnitt A. 2. vorliegen und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Funktion der Straße nicht beeinträchtigt werden.
- Der für das Carsharing vorgesehene Stellplatz ist vom Antragsteller durch farbliche Markierung bzw. mit Absperrvorrichtungen gegen die widerrechtliche Benutzung zu sichern. Die Carsharingfahrzeuge müssen als solche sichtbar gekennzeichnet werden. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

3. Befristung bzw. Widerruflichkeit der Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

Werden Sondernutzungserlaubnisse für Carsharing-Stellplätze an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen erteilt, gelten für diese Stellplätze ab dem Inkrafttreten des Carsharinggesetzes dessen Vorgaben in jeweils geltender Fassung des Carsharinggesetzes, sollten diese in einzelnen Punkten von den vorliegenden Richtlinien abweichen.

IV.

Inkrafttreten¹⁾

1. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Richtlinien vom 23. März 1992 in der Fassung vom 1. April 1996 treten außer Kraft.

Tübingen, den 10. Oktober 2005

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 282 vom 6. Dezember 2005, geändert durch

1. Richtlinie vom 23. März 2009 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 73 vom 28. März 2009)
2. Richtlinie vom 25. Juli 2017 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2017
3. Richtlinie vom 27. März 2025, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 1. April 2025
4. Richtlinie vom 24. März 2026, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 24. März 2026